

Bestellung von Epidemieärzten

Gemäß § 27 Epidemiegesetz können bei Auftreten von meldepflichtigen Erkrankungen zur Sicherstellung einer wirksamen Bekämpfung der Ausbreitung Epidemieärzte bestellt werden. Das Erfordernis einer solchen Bestellung ist derzeit dringend notwendig, da die Kapazitäten der Amtsärzteschaft ausgeschöpft sind. Die Kärntner Ärztekammer wird unmittelbar nach Freigabe der dafür erforderlichen finanziellen Mittel einen entsprechenden Aufruf an die Ärzteschaft starten. In Absprache mit der Präsidentin der Kärntner Ärztekammer ist folgende Umsetzung in Aussicht genommen:

Ausschreibung für Epidemieärzte

Das Land Kärnten sucht motivierte, zuverlässige und engagierte Ärztinnen und Ärzte, die aufgrund der aktuellen Situation betreffend SARS-CoV-2 Interesse haben, als Epidemieärztinnen und Epidemieärzte tätig zu sein. Die Bestellung als Epidemieärztin / Epidemiearzt erfolgt gemäß § 27 Epidemiegesetz 1950 per Dekret der Bezirksverwaltungsbehörde.

Beschäftigungsbeginn: Ab sofort

Beschäftigungsmaß: 8 - 12h täglich

Gehalt: 100,00 EUR brutto pro Stunde

Aufgaben der zu bestellenden Epidemieärztinnen und Epidemieärzte:

- Telefonische Kontaktaufnahme mit Personen, die nach Anrufen bei 144 oder 1450 oder durch den Hausarzt zunächst als Verdachtsfall eingestuft wurden
- Verifizierung des Verdachtes
- Beauftragung des Probennahme-Teams des Roten Kreuzes
- Mündlicher Ausspruch von Absonderungs- und Aufhebungsbescheiden
- Belehrung der betroffenen Person(en) über richtiges Verhalten in der Absonderung
- Kontaktpersonen-Management
- Die Abnahme der Abstriche erfolgt durch die Teams des Roten Kreuzes.

Voraussetzung: abgeschlossene Ausbildung zur Ärztin / zum Arzt für Allgemeinmedizin (jus practicandi)

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme mit der Landessanitätsdirektion unter

Tel. 050536-15052 oder per email an abt5.sanitaetswesen@ktn.gv.at.